

Vereinbarung

über das Gesundheitsmanagement (VB Gesundheit)

zwischen

**der Hochschulleitung
der Alice-Salomon-Hochschule (ASH)**

und

**dem Personalrat
der ASH im Namen aller Interessenvertretungen**

Inhalt

1. Präambel
2. Geltungsbereich
3. Grundsätze
4. Ziele
5. Organisation
6. Finanzierung
7. Laufzeit

1. Präambel

Die ASH hat in den vergangenen Jahren, in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse (TK) im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF)/des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) – im Folgenden als Gesundheitsmanagement (GM) bezeichnet – vielfältige Aktivitäten betrieben, die auch dem Konzept der Gesundheitsfördernden Hochschulen entsprechen. Im Vordergrund stand hierbei ein ganzheitlicher Ansatz der Organisationsentwicklung mit dem Schwerpunkt Arbeit und Gesundheit, der im Sinne der Nachhaltigkeit die Strukturentwicklung für ein funktionierendes GM verfolgt hat.

Mit dieser Vereinbarung soll primär der erfolgreich eingeschlagene Weg weiter beschritten werden. Der Komplex Arbeit und Gesundheit soll durch Aktivitäten sukzessive erweitert werden. Hierzu gehören die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen des Arbeitsschutzes sowie das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM).

Durch die gemeinsamen Maßnahmen der Alice-Salomon-Hochschule Berlin mit allen Hochschulangehörigen sollen Gesundheit und Wohlbefinden, also gesundheitsförderliche Arbeits- und Studienbedingungen, verbessert werden; im Zentrum steht dabei die Prävention und salutogene Gesundheitsförderung (Verhältnis- und Verhaltensprävention).

Die Hochschule verpflichtet sich alle in diesem Zusammenhang möglichen Aktivitäten und Maßnahmen miteinander zu verknüpfen, um ein Höchstmaß an Synergieeffekten im Sinne der gesamten Hochschule zu erreichen. Dies geschieht auf der Grundlage des Leitbildes der ASH.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Hochschulangehörigen.

3. Grundsätze

Das Gesundheitsmanagement wird wie bisher auf der Basis der konzeptionellen Grundlage des Kooperationsvertrages mit der TK sowie den ergänzenden Vereinbarungen, unter Einbeziehung der Erfahrungen, Ergebnisse, Vereinbarungen und noch offenen Aufgabenbeschreibungen weiter geführt.

Das BEM wird entsprechend des § 84 Abs. 2 SGB IX umgesetzt (die dazu gesonderten Vereinbarungen werden durch diese nicht eingeschränkt). Die gesetzlichen Regelungen, des Arbeitsschutzes, die durch den Arbeitsschutzausschuss (ASA) umgesetzt werden bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

Aktivitäten des Gesundheitsmanagements, des BEM und des Arbeitsschutzes müssen aufeinander abgestimmt werden. Ebenso ist eine Zusammenarbeit mit dem im Organigramm aufgeführten Gremien und Arbeitskreisen anzustreben.

Die Rechte der Beschäftigtenvertretungen aus dem Personalvertretungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz, SGB IX und aus weiteren gesetzlichen Grundlagen bleiben unberührt.

4. Ziele

Gemeinsames Ziel, analog zur Präambel, ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Hochschulangehörigen im Sinne des Leitbildes zu erhalten und zu fördern. Dieser ganzheitliche (Organisationsentwicklungs-)Prozess muss gemeinsam von der Hochschulleitung und den Hochschulangehörigen langfristig angelegt und getragen werden.

Gesundheitsgefährdungen einschließlich physischer und psychischer Faktoren, die zu gesundheitsgefährdenden Belastungen am Arbeitsplatz führen können, sollen erkannt, verhütet und abgebaut bzw. reduziert werden.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Bündelung aller Aktivitäten zum Komplex Arbeit, Studium und Gesundheit sowie die Fortführung im Rahmen der entwickelten Strukturen von „alice gesund“.

5. Organisation

Der Steuerkreis „alice gesund“ setzt sich aus der Hochschulleitung, dem Personalrat, der Schwerbehindertenvertretung, der Frauenbeauftragten; dem AStA sowie einem Vertreter/ einer Vertreterin aus jeder Statusgruppe sowie einer Stellvertretung zusammen.

Die Planung und Umsetzung des Gesundheitsmanagements übernimmt der Steuerkreis „alice gesund“.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Steuerkreises gehören:

- ein kontinuierliches Prozess-Controlling (s. Lernzyklus) eine lfd. Prozessevaluation,
- eine Weiterführung/-entwicklung des Maßnahme-, Zeit- und Kostenplans (Aktionsprogramm) sowie
- die Verantwortung der dazugehörenden Öffentlichkeitsarbeit.

Der Steuerkreis trifft sich einmal im Quartal. Die eingerichtete Koordinationsstelle wird weitergeführt und ist verantwortlich für die Gesamtkoordination des Gesundheitsmanagements.

6. Finanzierung

Für die Durchführung des Gesundheitsmanagements wird dem Steuerkreis ein Budget von mindestens 10.000,00 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen sind davon unberührt.

Die Unterstützung durch Krankenkassen (s.a. § 20 SGB V) oder andere Institutionen ist anzustreben. Die vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen (LHO, VOL/ A), sind zu beachten.

7. Laufzeit

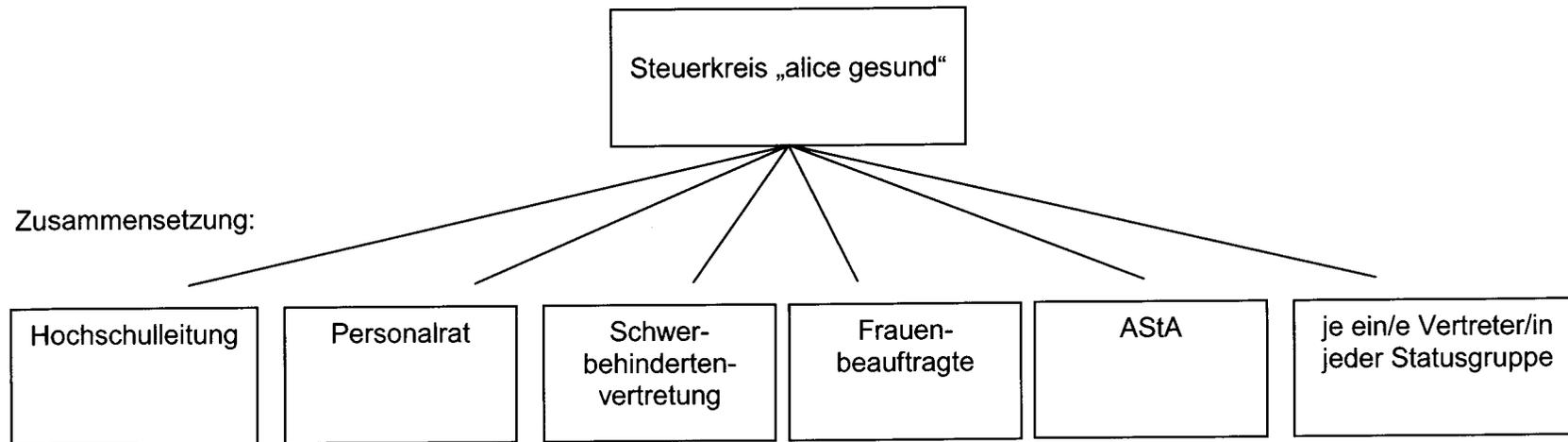
Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Eine Kündigung der Vereinbarung ist nach Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner zu erklären.

Berlin, den 07. Juni 2011


Prof. Dr. Theda Borde
-Rektorin-


Andreas Flegl
-Kanzler-


Horst Friedrich Goedel
-Personalratsvorsitzender-



Unterstützung durch:

